

intensiv mit Vorbedingungen in diesen anderen Bereichen und deren entsprechender Regelung verbunden, die die Willensbildung und das Handeln der Vertragspartner beeinflussen. Von hier aus wird besonders offensichtlich, daß gleichzeitig Fragen der Planung und Bilanzierung (Funktion verbindlicher Zielstellung des Perspektivplanes und eigenständiger — und folglich auch gemeinsamer — Zielsetzung der Betriebe auf dieser Grundlage, Begrenzung verbindlicher staatlicher Jahreszielstellung), des generellen Verhältnisses zwischen Betrieb und übergeordneten Organen sowie andere Beziehungen von der Neuregelung erfaßt werden müssen. Deshalb geht es nicht an, auf die Wirkung *eines* juristischen Instruments zu vertrauen, ohne die Konsequenzen für die rechtliche Regelung in korrespondierenden anderen Bereichen zu ziehen. Daher regelt z. B. die Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. Dezember 1967 (GBI. II 1968 S. 43) sowohl die mehrseitige Kooperationsvereinbarung und Grundfragen des Abschlusses und des Inhalts der darauf beruhenden langfristigen zweiseitigen Kooperations- und Leistungsverträge als auch die Aufnahme dieser Leistungen in die Pläne und Bilanzen.

2. Die Entwicklung des Wirtschaftsrechts stellt einen in Gang befindlichen, komplizierten und einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmenden Prozeß dar. In der Praxis finden wir folglich ein *entwicklungsbedürftiges*, nicht aber fertiges *System der wirtschaftsrechtlichen Regelung* vor. In diesem Prozeß wird jedoch mit den laufenden und für die nächsten Jahre eingeleiteten Maßnahmen ein Wendepunkt qualitativer Natur erreicht. Er wird durch die Tatsache bestimmt, daß „jetzt . . . die objektiven Bedingungen gegeben (sind), um das neue ökonomische System der Planung und Leitung komplex zu gestalten und auf der Grundlage prognostischer Tätigkeit und einer entsprechenden Planung die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate zu verwirklichen“<sup>9</sup>. Das Hauptproblem der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und mithin auch der Entwicklung und Wirkung des Wirtschaftsrechts besteht deshalb darin, von der bisherigen Anwendung des neuen ökonomischen Systems auf Teilgebieten zu seiner vollständigen Anwendung als Gesamtsystem überzugehen.<sup>10</sup>

Daraus ergeben sich in erster Linie *inhaltliche Anforderungen*, die jedoch sehr eng mit *gesetzgebungsmethodischen Fragen* zusammenhängen, insbesondere mit der Forderung nach komplexen Grundsatzregelungen.

2.1 Bekanntlich wurden in den letzten Jahren im Prozeß der schrittweisen Einführung des neuen ökonomischen Systems regelungsmethodisch Teilregelungen von zwei Seiten her gestaltet. Einmal ergingen — dies allerdings erst in jüngster Zeit — Grundsatzregelungen über die Rechtsstellung von Wirtschaftsorganen bestimmter Führungsebenen (z. B. für die Produktionsbetriebe in der Betriebs-VO, GBI. II 1967 S. 121 ff.), während andere bevorstehen (für Kombinate und WB). Zum anderen sind wirtschaftsrechtliche Regelungen erlassen worden, die Prozeßabläufe regulieren und dadurch Entscheidungsfelder wirtschaftender Einheiten wie wirtschaftsleitender Organe effektiv bestimmen und wiederholbares Verhalten im Planungsablauf und in den Phasen des Reproduktionsprozesses und in ihrer Verknüpfung rationell organisieren sollen. Dazu gehören z. B. das Vertragsgesetz, die Regelung des Investitionswesens, des Planungsablaufs (Planungsgrundsätze), der Finanzierung der Teilsysteme (Eigenerwirtschaftung, Kreditierung), der

9 W. Ulbricht, Die Verfassung . . . , a. a. O., S. 34

10 vgl. G. Mittag, Probleme der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, Berlin 1967, S. 7.